

**Satzung des Gesangsvereines  
„Liederkrantz“ Reichelsheim/Wetterau e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereines**

Der am 22. Februar 1844 gegründete Singverein führt den Namen Gesangverein „Liederkrantz“ Reichelsheim/Wetterau.

Der Gesangverein „Liederkrantz“ mit Sitz in Reichelsheim/Wetterau, gehört zum Sängerkreis Friedberg/Wetterau im Hessischen Sängerbund (HSB e.V.)

Durch die Eintragung in das Vereinsregister ändert sich der Name in Gesangverein „Liederkrantz“ Reichelsheim/Wetterau e.V.

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Er will durch Darbietungen wertvoller Chorkonzerte und sonstigen musikalischen Veranstaltungen bei der interessierten Hörschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen den Sinn für gutes Liedgut wecken.
  
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Veranstaltungen von Konzerten und Vorträgen  
Veranstaltungen von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für gute Chormusik wecken  
Regelmäßige wöchentliche Übungsstunden
  
3. Der Gesangverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

Aktiven Mitgliedern  
Passiven Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern

Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist jeder, dessen gesangliche Eignung durch den Chorleiter anerkannt ist.

Aufnahmefähig als passives Mitglied ist jede volljährige natürliche und jede juristische Person.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Aktive Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes und durch die Bestätigung durch die alljährlich stattfindende Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Auswahl der Lieder erfolgt in Abstimmung des Chorleiters mit dem Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen und Veranstaltungen des Vereines allzeit zu unterstützen und zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Chorproben pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die Anordnungen des Chorleiters zu befolgen.

Auftretende Unstimmigkeiten zwischen dem Chor und dem Chorleiter sind durch den Vorstand des Vereines zu klären.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 4**

### **Beiträge**

Zur Bestreitung der Vereinsangelegenheiten und der damit verbundenen Kosten wird vom Vorstand ein Monatsbeitrag festgelegt, zu deren Zahlung jedes Vereinsmitglied verpflichtet ist. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Anlage 1, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Beiträge sind bis zum Jahresende zu entrichten. Dies gilt sowohl für Kündigung als auch für den Wechsel von Aktiv nach Passiv. Alle Willenserklärungen müssen schriftlich beim Vorstand vor Jahresende eingegangen sein.

Sollte der vom Vorstand festgelegte Monatsbeitrag der Jahreshauptversammlung zu hoch erscheinen, so hat diese das Recht, die Beiträge zu ändern.

Wer mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Vereinsmitglied wird von dem drohenden Ausschluss informiert und hat das Recht, angehört zu werden.

## **§ 5**

### **Verwaltung**

Als Verwaltungsorgane des Vereines gelten:

Die Jahreshauptversammlung

Der Vereinsvorstand

Von dem Vorstand wird der Verein geleitet und setzt sich aus 7 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Wählbar ist jedes männliche und weibliche aktive Mitglied mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

Zusammensetzung des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Rechner

Vom geschäftsführenden Vorstand sind jeweils 2 zur Vertretung des Vereines berechtigt. Darunter soll der erste oder zweite Vorsitzende sein.

#### Gesamtvorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Rechner

Drei Beisitzer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Es scheiden jährlich Personen turnusgemäß aus dem Vorstand aus. Sie sind jedoch auf erneut 3 Jahre wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu wählen. In der darauf folgenden Jahreshauptversammlung steht dieses Mitglied ordnungsgemäß zur Wahl. Auch hier ist die Wiederwahl auf 3 Jahre zulässig.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind nur auf schriftlichen Antrag von 49% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes herbei zu führen und wenn es das Interesse des Vereines erfordert.

In der Jahreshauptversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden der Geschäfts- und durch den Rechner der Kassenbericht zu erstatten. Hiernach ist ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbei zu führen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag der Versammlung entweder durch mündliche Abstimmung oder in geheimer Wahl. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Beschlussfähigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Stimmgleichheit gilt aus Ablehnung.

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens in jedem Jahr einmal bei dem Rechner die Kasse prüfen.

Über die erfolgte Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Der Bericht der Kassenprüfer ist vor dem Kassenbericht des Rechners zu verlesen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich lediglich auf das Rechnungswerk.

Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes sind anzuerkennen.

Vorschläge zur Verbesserung des Rechnungsgeschäftes sind der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Diese entscheidet über die Anträge in offener oder – auf Antrag – geheimer Wahl

Dem Vorstande bleibt es vorbehalten, Stichprobenprüfungen der Kasse jederzeit vorzunehmen. Diese Prüfung kann beim Rechner oder in einer Vorstandssitzung erfolgen.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

**Austritt:** Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet immer zum 31.12. des Jahres der Austrittserklärung. Bis dahin sind auch die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

**Ausschluss:** Der Ausschluss erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Er kann vorgenommen werden:

Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereines, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung des Vereines.

Nach einer das Ansehen des Vereines schädigenden Handlung

Bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und mehr.

Mit dem Ausscheiden aus dem Chor erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an Verein, Kreis, Bezirk und Bund.

Ein Recht auf das Vereinsvermögen hat er nicht.

Beitragspflicht besteht bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Austritt aus dem Hessischen Sängerbund**

Der Austritt aus dem Hessischen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen und zwar mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Reichelsheim/Wetterau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Unterhaltung der Kindergärten zu verwenden hat.

Grundsätzlich kann die Auflösung des Vereines nur erfolgen, wenn die Zahl der aktiven Sänger/innen auf weniger als 7 zurückgegangen ist.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung muss vom Vorstand vorgeschlagen und mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Änderung der Satzung muss bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung als Tagesordnungspunkt erscheinen.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom  
20.03.2013 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister  
in Kraft.

Der Vorstand

B. Stierath	E. Kopsch
Karl Lauer - Schmid	B. Wolf
Klaus Wipf	A. Reinelt
Ch. Hoff	H. Riehl
Erica Rappas	P. Rühl
Marianne Heidl	M. Stur
Loika Welcher	P. Rühl
Ulrich Sauer	
Ul. Jöring	
Ul. Gronemann	
Ul. Neut	
G. Hackenberg	
H. Bunn	
Frank	
N. Weiser	
B. Geurf	
Ul. Landgraf	
A. Rf	

## **Anlage 1**

Wegen der Geringfügigkeit der Beiträge und des hohen verwaltungstechnischen Aufwandes wird auf die Einziehung von Monatsbeitragen verzichtet. Stattdessen wird immer Mitte des Jahres ein Jahresbeitrag erhoben.

Dieser beträgt zurzeit für aktive Mitglieder 35,- € und für passive Mitglieder 15,- €